



Beilage

zum

Rahmenkollektivvertrag
für die ARBEITER

Stein- und keramische
Industrie Österreich

Änderungen und Lohnordnungen

wirksam ab

1. Mai 2016

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Stein- und keramischen Industrie Österreich einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt für alle Mitgliedsbetriebe bzw. in diesen Mitgliedsbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer, soweit diese Arbeitnehmer nicht angestelltenversicherungspflichtig bzw. nicht Lehrlinge kaufmännischer und technischer Angestelltenberufe sind, für die der Rahmenkollektivvertrag der Stein- und keramischen Industrie Gültigkeit hat und auf die in der Beilage zu diesem Kollektivvertrag angeführten Lohnordnungen Anwendung finden.

§ 2 Erhöhung der Effektivverdienste

- a) Die tatsächlichen Stundenlöhne, ausgenommen bei Lehrlingen, werden bei den Mitgliedsbetrieben, für die die beiliegenden Lohnordnungen Anwendung finden, **ab 1. Mai 2016** um **1,25 %** erhöht.

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn (ohne kollektivvertragliche Zulagen) darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden.

- b) Bei den Arbeitnehmern, die im Akkord-, Prämien- oder in einem sonstigen Leistungssystem arbeiten, sind die bezüglichlichen Vereinbarungen so zu ändern, dass sich der Akkord-, Prämien- oder sonstige leistungsabhängige Verdienst um den Effektivprozentsatz erhöht.

§ 3 Erhöhung der Mindestlöhne

Die Mindestlöhne werden ab **1. Mai 2016** um **1,30 %** erhöht.

Die ab 1. Mai 2016 geltenden Mindeststundenlöhne ergeben sich aus den Lohnordnungen im Anhang.

§ 4 Erhöhung der Zulagen

Die in EUR ausgedrückten Zulagen (inkl. Rohrzulage [Erschwerniszulage] in der Beton- und –fertigteilindustrie) werden **ab 1. Mai 2016 um den Effektivprozentsatz** erhöht. Die Werte der Zulagen werden mit den Lohnordnungen veröffentlicht.

§ 5 Begünstigungsklausel

Diese Vereinbarung darf nicht zum Anlass genommen werden, derzeit bestehende Ist-Löhne zu reduzieren.

§ 6 Wirksamkeitsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Mai 2016 in Kraft und gilt hinsichtlich der lohnrechtlichen Bestimmungen bis zum 30. April 2017. Nach dem 1. Februar 2017 sind Verhandlungen wegen Erneuerung des Vertrages aufzunehmen, sofern der Lohnunterausschuss einer Verhandlungsaufnahme zustimmt.

Wien, am 17. März 2016

Für den
Fachverband der Stein- und keramischen Industrie Österreich

Mag. Dr. Manfred ASAMER e.h.
Fachverbandsobmann

DI Dr. Andreas PFEILER e.h.
Geschäftsführer

Für den
Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau-Holz

Abg.z.NR Josef MUCHITSCH e.h.
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert AUFNER e.h.
Bundesgeschäftsführer

Anhang: Lohnordnungen

LOHNORDNUNGEN

Anhang zum Kollektivvertrag vom 17. März 2016

1. Beton- und -fertigteilindustrie		ab 1. Mai 2016
		EURO
1	Formentischler, Formenschlosser	13,68
2a	Facharbeiter nach dem 1. Jahr nach der Auslehre (berufseigene und berufsfremde)	13,15
2b	Facharbeiter z.B. Schlosser, Tischler im 1. Jahr nach der Auslehre (berufseigene und berufsfremde)	12,51
2c	Facharbeiter angelernt; Angelernte Facharbeiter, die länger als 2 Jahre als Facharbeiter im Beruf beschäftigt werden, erhalten den Lohn der Kategorie 2a nach dem 1. Jahr	13,04
3a	Former (Einschläger, Erzeuger); Betonschleifer	12,39
3b	Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen	12,18
3c	Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich	12,13
3d	Kraftfahrer und Maschinisten (Kran- und Baggerführer, Führer von Hubstaplern)	12,04
3e	Eisenbieger (die Eisenbewehrungen herstellen können), Angelernte Hilfsarbeiter (die Teiltätigkeiten der Gruppe 3 ohne Kraftfahrer verrichten)	11,97
4	Hilfsarbeiter	11,42
5	Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	10,98
Lehrlinge:		
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	im 4. Lehrjahr	90%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2b		

Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 7 % auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn.

Rohrzulage (Erschwerniszulage) in der Beton- und -fertigteilindustrie		EURO
Der § 4 des Kollektivvertrages vom 7.4.1987 wird wie folgt abgeändert:		ab 1. Mai 2016
Rohrzulage pro 100 Stück		
	100 - 150 mm	6,77
	200 - 300 mm	9,90
	350 mm	10,97
	400 mm	13,09
	450 - 500 mm	17,43
	600 mm	22,90
	700 mm	28,33
	800 mm	32,68
	900 mm	37,01
	1000 mm	40,31

über 1000 mm (bei einem Stückgewicht bis 1000 kg) 46,14

Bei höheren Stückgewichten betriebsweise Regelung. Bei Erzeugungsmengen unter 100 Stück gebührt der aliquote Anteil. Geschlossene Eiprofile fallen in die gleiche Gewichtskategorie wie die kreisförmigen.

2. Kalk-, Gips-, Kreide-, Schotter-, Sand-, Kies-, Quarzsand- und Transportbetonindustrie, Rohtongruben und Kaolinwerke (inkl. Firma Magnolithe Ges.m.b.H.) ab 1. Mai 2016

	EURO
1 Selbständig tätige Sprengbefugte (früher Schussmeister), Mischerdisponenten (Mischmeister) und Laboranten, die die Qualifizierung laut ÖNORM B4710-1 vorweisen (Prüfungszeugnis Betontechnologie 2)	12,51
2a Facharbeiter mit abgeschlossener Lehrzeit nach dem 1. Gehilfenjahr	12,51
2b Facharbeiter mit abgeschlossener Lehrzeit im 1. Gehilfenjahr	12,41
2c Angelernte Facharbeiter ohne abgeschlossene Lehrzeit und geprüfte Dampfkesselwärter	12,47
3a Maschinisten von Autobetonpumpen mit Abschluss der erforderlichen Prüfungen	12,47
3b Fahrer von Fahrmischern in der Transportbetonindustrie mit einjähriger einschlägiger Fahrpraxis und notwendigen Betonkenntnissen	12,30
3c Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen, Steiermark: Bausteinmacher, Pflastersteinmacher	12,18
3d Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich, Geprüfte Häuer	12,13
3e Kfz-, Baggerfahrer, Bohristen (Mineure), Sprengbefugtenhelfer, Brenner in der Kalkindustrie, Angelernte Lokführer, Maschinenwärter für größere Anlagen (z.B. Hydrat-, Mahl-, Seilbahnanlagen, Steinbrech- und Aufbereitungsanlagen), Steiermark: Ritzer und Spalter	11,80
3f Sonstige Maschinenwärter, Absacker und Schmierer, Einsetzer und Ausnehmer bei Kalkringöfen, Kalkausnehmer bei Schachtöfen, Andere qualifizierte Hilfsarbeiter (z.B. Schmiedehelfer, Schlosserhelfer, Sortierer, Kalk- und Koksförderer, Steinbruch- und Sandgrubenarbeiter mit Kenntnis des Arbeitsvorganges)	11,61
3g Lehrhäuer vor abgelegter Prüfung, Graber am Bruch	11,35
3h Motorfahrer, Aufzugwärter, Haspelwärter und Gleisvorarbeiter	11,29
4a Branchenzugehörige Hilfsarbeiter und berufsfremde Hilfsarbeiter nach 3 Monaten	10,97
4b Berufsfremde Hilfsarbeiter bei Neuaufnahme	10,72
5a Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	10,23
5b Wien, Niederösterreich und Burgenland: Kalk und Schotter: Wien und Niederösterreich: Sand und Kies: Nachtwächter erhalten bei einer Wochenarbeitszeit von 48 Stunden pro Stunde	10,23
Lehrlinge:	
im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
im 4. Lehrjahr	90%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	

Vorarbeiter (Partieführer) erhalten eine Zulage von 7% auf ihren kollektivvertraglichen Lohn.

3. Salzburger Marmorindustrie		ab 1. Mai 2016
		EURO
1	Steinmetzmonteur, Sprengmeister	13,22
2a	Facharbeiter, Steinmetze nach dem 2. Gehilfenjahr	13,22
2b	Facharbeiter, Steinmetze im 1. und 2. Gehilfenjahr	12,77
3a	Steinbrucharbeiter	12,91
3b	Säger, Fräser, Schleifer	12,51
4	Hilfsarbeiter	11,51
5	Reinigungskraft	11,01
Lehrlinge:		
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	im 4. Lehrjahr	90%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	

Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 7% auf ihren kollektivvertraglichen Lohn

4. Oberösterreichische Hartsteinindustrie		ab 1. Mai 2016
		EURO
1	Schießer (Schussmeister)	12,63
2a	Steinmetze 1. Kategorie, Betriebshandwerker 1. Kategorie und Kabelkranfahrer	12,77
2b	Steinmetze 2. Kategorie, Betriebshandwerker 2. Kategorie	12,51
2c	Steinmetz im 1. Gehilfenjahr, Betriebshandwerker (mit abgeschlossener Lehre)	12,41
3a	Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen	12,18
3b	Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich	12,13
3c	Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angeleiteten Steinmetze 1. Kategorie, Baggerfahrer, Felsbohrer und Großzersetzer	11,93
3d	Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angeleiteten Steinmetze 2. Kategorie, Kraftfahrzeugfahrer, Lokfahrer, Kranfahrer, Zersetzer, Zubrecher, Würfelritzer	11,79
3e	Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angeleiteten Steinmetze im 1. Verwendungsjahr, Ausmacher, Spalter (Hämmerer), Plattritzer, Aufschläger, Handzersetzer (in Preßluftbetrieben), Handbohrer	11,58
4a	Ungelernte Hilfsarbeiter	11,01
4b	Ungelernte Hilfsarbeiter nach dem Neueintritt	10,88
5	Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	9,49
Lehrlinge:		
	im 1. Lehrjahr	40%

im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
im 4. Lehrjahr	90%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2c	

5. Waldviertler Hartsteinindustrie

ab 1. Mai 2016

		EURO
1	-	
2a	Steinmetze mit mehr als 4-jähriger Praxis	12,87
2b	Steinmetze im dritten und vierten Praxisjahr	12,63
2c	Professionisten mit abgeschlossener Lehre über 2 Jahre Praxis	12,74
2d	Steinmetze bis zu 2-jähriger Praxis, Professionisten mit abgeschlossener Lehre bis 2 Jahre Praxis	12,41
3a	Schleifer über 2 Jahre Praxis	12,04
3b	Mineure (Sprengbefugtenhelfer), Ritzer, Bossierer, Säger, Fräser: über 2 Jahre Praxis, Qualifizierte Hilfsarbeiter (Kranführer usw.)	11,82
3c	Mineure (Sprengbefugtenhelfer), Ritzer, Bossierer, Säger, Fräser, Schleifer: bis 2 Jahre Praxis	11,77
4a	Hilfsarbeiter im Steinbruch	11,19
4b	Hilfsarbeiter am Platz	11,01
5	-	
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	im 4. Lehrjahr	90%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2d	

6. Zementindustrie

ab 1. Mai 2016

		EURO
1	Stoffprüfer	13,27
2a	Professionisten nach dem 1. Jahr nach der Auslehre	13,27
2b	Professionisten im 1. Jahr nach der Auslehre	12,51
3a	Qualifizierte angelernte Arbeiter (angelernte Professionisten, Mineure, Müller, Brenner, Baggerfahrer, Kranfahrer, Turbinenwärter, Wärter an Kompressorstationen, Fahrer von Transportfahrzeugen, ähnlich wie Tourneau-Hopper, Zyclop, Dumptor u. dgl.)	12,18
3b	Sonstige angelernte Arbeiter (Schmierer, Brecherwärter, Aufzugwärter, Granulierer u. dgl.)	12,04
4a	Hilfsarbeiter im Steinbruch	11,51
4b	Sonstige Hilfsarbeiter	11,35
5	Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	11,01
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%

im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
im 4. Lehrjahr	90%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	

Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 10 % auf ihren kollektivvertraglichen Lohn

7. Ziegel- und -fertigteilindustrie *		ab 1. Mai 2016
		EURO
1	Maschinisten (geprüft)	12,88
2a	Professionisten mit abgeschlossener Lehre	12,88
2b	Professionisten mit abgeschlossener Lehre im ersten Jahr nach der Auslehre; angelernte Handwerker	12,51
2c	Kesselwärter (geprüft)	12,63
3a	Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen	12,18
3b	Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich	12,13
3c	Lenker von Fahrzeugen	11,70
3d	Ausfahrer, Setzer, Baggerführer, Einfahrer der mitsetzt; Benzin- und Diesellokfahrer, sofern er die Pflege und Instandhaltung der Maschine durchführt; Absetzwagenfahrer von der Presse in die Kammetrocknerei und aus dieser heraus; Trockenwärter bei künstl. Trocknereien, wenn er die Zusatzheizung bedient	11,35
3e	Brenner (bei 48-stündiger Arbeitszeit einschl. Sonntags- und Überstundenzuschlägen) **	11,27
4	Hilfsarbeiter	10,86
5a	Wächter und Portiere	10,47
5b	Hilfsarbeiter für Putz- und Wartearbeiten, Botengänge, Werksküchenpersonal, Wasserträger usw.	10,47
Lehrlinge:		
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	im 4. Lehrjahr	90%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	

* Siehe Zusatzkollektivvertrag vom 11. April 1983 betreffend die Erhöhung der Kollektivvertragslöhne ab 1.7.1984 für Arbeitnehmer im kontinuierlichen Schichtbetrieb.

§ 2 Abs. 2:

„Bei allen Arbeitnehmern, die im Rahmen eines betrieblich vereinbarten Schichtplanes im kontinuierlichen Schichtbetrieb (mit oder ohne Sonntagsruhe) beschäftigt werden, erhöht sich der jeweils in Geltung stehende kollektivvertragliche Stundenlohn gemäß Beilage Lohnordnung – Anhang zum Kollektivvertrag – 7. Ziegel- und -fertigteilindustrie, um 3%.“

** 1. a) Der Wochenverdienst des Brenners bei 48-stündiger Arbeitszeit beträgt das 54-fache des o.a. tariflichen Stundenlohnes, womit die Sonntags- bzw. Überstundenzuschläge abgegolten sind.

b) Aushilfsstunden sind mit dem tariflichen Stundenlohn zuzüglich der kollektivvertraglichen Zuschläge zu bezahlen.

c) Bei Nichterreicherung der 48-stündigen Arbeitswoche sind Zeitversäumnisse pro Stunde mit 1/48 des in lit. a) errechneten Wochenverdienstes zu berechnen. 22,85

2. Die Nachtschichtzulage für Brenner gem. § 4 Ziffer 11 beträgt pro Woche und Brenner

3. Der Akkordrichtsatz hat bei Neuerstellung bei Akkordsätzen für Brenner mindestens 15% über dem laut lit. a) errechneten Wochenverdienst zu betragen.

8. Feinkeramische und Feuerfestindustrie

**Feuerfest- und Elektrokeramikindustrie und Fa. Laufen AG, Werke Wilhelmsburg und Gmunden
und Fa. Walbersdorfer Ofenkachel GmbH&CoKG
Burgenland, Niederösterreich**

ab 1. Mai 2016

EURO

1	-	
2a	Professionisten, mit Ausnahme keramischer Professionisten nach dem 1. Gehilfenjahr, Keramische Professionisten, wenn sie nicht im Akkord beschäftigt sind	12,24
2b	Keramische Professionisten	11,97
2c	Professionisten, mit Ausnahme keramischer Professionisten im 1. Gehilfenjahr und angelernte Arbeiter, die tatsächlich Professionistenarbeit im Sinne 2a leisten	11,85
3a	Generatorenwächter, Tunnelofenbrenner und erster Brenner, Kesselwärter bei Hochdruckkesseln	11,18
3b	Qualifizierte Hilfsarbeiter: Former, Schlager, Brenner, Setzer, Ausnehmer, Sanitärgießer, Gießer, Dreher, Maler, Gipser, Glasierer, Kapselpresser, Laborarbeiter, Turbinenwärter, Füller, Packer, Kapseldreher	11,18
4	Hilfsarbeiter aller Art, darunter zählen auch Brennhausarbeiter, Massearbeiter, Waggonentlader, Tongrubenarbeiter, Oberbauarbeiter, Hofarbeiter	10,62
5	Nachtwächter und Portiere	10,62
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2c	
	Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten.	0,13

**Elektroporzellanindustrie
Steiermark**

ab 1. Mai 2016

EURO

1	Hochqualifizierte Facharbeiter	12,24
2a	Qualifizierte Facharbeiter	11,85
2b	Facharbeiter	11,82
3	Angelernte Arbeiter	11,02
4a	Hilfsarbeiter, bei qualitativer Leistung	10,58
4b	Alle anderen Hilfsarbeiter	10,56
5	-	
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	
	Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten.	0,13

Elektroporzellanindustrie		ab 1. Mai 2016
Tirol		EURO
1	Besonders qualifizierte Hafner, Fliesenleger und Setzer, Keramiker, selbständig in Entwurf und Ausführung	11,51
2a	Werkstubenarbeiter, Fliesenleger, Setzer, Professionisten, Freidreher, Maler, Oberdreher, Spezialretouchierer, Gipser	11,32
2b	Vorgenannte Facharbeiter nach dem 1. Gesellenjahr	11,23
2c	Vorgenannte Facharbeiter im 1. Gesellenjahr	11,12
3a	Hochqualifizierte angelernte Keramiker	10,86
3b	Brennhausarbeiter, die selbständig glasieren, einlegen und brennen, ferner angelernte Facharbeiter und Gehilfen bei entsprechender Leistung, Kachelpresser, qualifizierte Retouchierer, Blätterschneider, erster Packer	10,54
3c	Sonstige Keramiker, Glasierer, Retouchierer, Eindreher und Gießer	9,93
4a	Hilfsarbeiter der Glasur-, Masse- und Tonaufbereitung	9,84
4b	Alle übrigen Hilfsarbeiter	9,76
5	-	
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2c	
	Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten.	0,13
	Vorarbeiter aus dem Stande der Hilfsarbeiter erhalten eine Zulage von 7% von 4a auf ihren Stundenlohn	

Zierkeramische Industrie		ab 1. Mai 2016
Oberösterreich, Burgenland, Tirol, Wien		EURO
1	Besonders qualifizierte Hafner, Fliesenleger und Setzer, Keramiker, selbständig in Entwurf und Ausführung	10,49
2a	Werkstubenarbeiter, welche nicht nur Kachelzeug, sondern auch Gesims und Sockel jeder Art und Größe formen können, sowie Überschläger, sofern sie nicht auch Stil- und Rundöfen überschlagen, gelernte Facharbeiter, z.B. Professionisten, Freidreher, Oberdreher, Spezialretouchierer, hochqualifizierte Maler und Gipser	10,22
2b	Facharbeiter nach dem 1. Jahr der Verwendung als Geselle, wenn sie nicht schon den Leistungen der Gruppe 2a entsprechen.	10,01
2c	Facharbeiter im 1. Jahr der Verwendung als Geselle	9,79
2d	qualifizierte Keramikmaler	8,88
3a	Brennhausarbeiter, die selbständig glasieren und einlegen, sowie angelernte Fachkräfte, Kachelpresser, Blätterschneider nach Erlangung entsprechender Leistungsfähigkeit sowie Gipsgießer, Sortierer und Packer	9,33
3b	Angelernte Fachkräfte bei qualitativer Leistung, spätestens nach dem 2. Verwendungsjahr	8,88
3c	Keramikmaler, Glasierer, Retouchierer, Former, Dreher, Garnierer, Spritzer, Gießer	8,46

4a	Hilfsarbeiter in der Glasur, Masse- und Tonaufbereitung	8,93
4b	Alle übrigen Hilfsarbeiter	8,70
4c	Keramische Hilfskräfte in den ersten 6 Monaten der Beschäftigung (Anlernzeit)	8,27

5	-	
---	---	--

Lehrlinge:		
im 1. Lehrjahr		40%
im 2. Lehrjahr		60%
im 3. Lehrjahr		80%
des jeweiligen Lohnes der Gruppe 4b		

Vorarbeiter aus dem Stande der Hilfsarbeiter erhalten eine Zulage von 7% von 4b auf ihren Stundenlohn

9. Schleifmittelindustrie ab 1. Mai 2016

		EURO
1	Spezialfacharbeiter, Spezialisten	12,51
2a	Qualifizierte Facharbeiter	12,13
2b	Facharbeiter	11,82
3	Qualifizierte Arbeiter	11,02
4a	Produktionsarbeiter bei qualitativer Leistung	10,58
4b	Produktionsarbeiter	9,65
4c	Hilfskräfte	9,32
5	-	

Ferialpraktikanten sind Personen, die ohne Vorliegen schulrechtlicher Vorschriften während der Schulferien mit vereinbarten Ausbildungsanteilen in einem Dienstverhältnis beschäftigt werden. Ferialpraktikanten gebührt ein Monatslohn in der Höhe von 64% der Gruppe 2b.

10. Lohnordnungen für die Firmen

1. ACTIVE - FCF Feuerfestes Material Produktions- und Handels GmbH, 1020 Wien, Hafenzufahrtsstraße 2 ab 1. Mai 2016

		EURO
1	-	
2	Professionisten: Schlosser, Tischler etc.	13,05
3	Schamotteformer	11,58
4	Hilfsarbeiter, Ofenheizer	10,86
5	-	

2. TERRANOVA Weber & Broutin GmbH, 1230 Wien, Gleichentheilgasse ab 1. Mai 2016

		EURO
--	--	------

1	Fassader	13,61
2a	Schlosser	13,03
2b	Elektriker	12,74
3	-	
4	Hilfsarbeiter	11,35
5	Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	9,40
	Vorarbeiter	12,91

Trockenofenprämie (Aufteilung lt. Betriebsvereinbarung vom 22. April 1958).
Schmutzzulage 10% vom Normalstundenlohn (Anspruchsberechtigte lt. Betriebsvereinbarung).
Der Kreis der Prämienberechtigten und die Art der Aufteilung bleibt wie bisher einer betrieblichen Vereinbarung zwischen Firmenleitung und Betriebsrat überlassen.